

Förderaufruf

im Rahmen des Sondervermögen Energie- und Klimafonds

Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Erhöhung des Anteils von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, Modell- und Demonstrationsvorhaben im Rahmen seiner Forschungsförderung zu unterstützen. Dieser Förderaufruf konzentriert sich auf die Förderung von Maßnahmen, Technologien und Konzepten, die beispielgebende Impulse zur Vergärung von Wirtschaftsdüngern setzen und so dazu beitragen, mehr Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen energetisch zu nutzen und damit einhergehend die Treibhausgas-Emissionen aus der Tierhaltung zu verringern. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ der Bundesregierung. Der Förderaufruf ist bis zum 31.01. 2022 befristet.

Zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Treibhausgasemissionen in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Kleinindustrie, Landwirtschaft und Abfall (sogenannter Non-ETS-Bereich) um 38 % gegenüber 2005 zu mindern. Arbeitsgrundlage für diese Zielerreichung ist das am 9. Oktober 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030.

Eine wichtige Maßnahme im Klimaschutzprogramm ist für den Sektor Land- und Forstwirtschaft die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern reduziert Methanemissionen in nicht unerheblichem Umfang und trägt durch die Erzeugung von erneuerbarer Energie zur Substitution von fossilen Energieträgern bei. Bislang wird allerdings nur etwa ein Drittel des technisch nutzbaren Potenzials an Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen verwertet. Mit der Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) will das BMEL Impulse zur Erhöhung des Anteils von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen setzen. Diese Förderung zielt darauf ab, bundesweit Leuchtturmprojekte zu initiieren, Ergebnisse aus der Forschung in der Praxis umzusetzen und forschungs- und entwicklungsrelevante Erfahrungen zu sammeln.

Mit der Umsetzung der Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen beispielhafte und innovative Konzepte mit Vorbildcharakter für eine klimafreundliche und effiziente Energiegewinnung aus Wirtschaftsdüngern entwickelt werden, die als Blaupause für die Übertragung auf möglichst viele Standorte deutschlandweit zur Verfügung stehen und den fachlichen Austausch anreizen.

Veröffentlichungsdatum:
27.9. 2021

Ihr Ansprechpartner bei der FNR:
Detlef Riesel
d.riesel@fnr.de
+49 3843 6930-212

Einreichungsfrist für Skizzen:
Montag, der 31. Januar 2022

Links:

- Direktlink Skizzenformular
<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FNR-FPNR&b=FNR057&t=SKI>
- FNR-Webseite
fnr.de/foerderbekanntmachungen
- Förderprogramm (pdf)
fnr.de/foerderprogramm

Es werden Modell- und Demonstrationsvorhaben in den folgenden Bereichen zur praxisnahen Erprobung und Optimierung gefördert:

Förderbereich 1: Konzeption und Errichtung von zentralen Biogasanlagen zur gemeinsamen Vergärung von Wirtschaftsdüngern verschiedener Tierhaltungsbetriebe (u.a. Gemeinschaftsanlagen)

- Konzeptentwicklung zur Etablierung von zentralen Biogasanlagenstandorten und zur Mobilisierung von Wirtschaftsdüngermengen in deren Einzugsbereich
- Errichtung von zentralen Biogasanlagen einschließlich der Rohgasbehandlung und -nutzung
- Evaluierung und Konzeptionierung von Vermarktungsalternativen außerhalb des EEG

Voraussetzungen:

- ausschließliche Nutzung von Reststoffen, davon mind. 70 Masseprozent Wirtschaftsdünger
- Beteiligung von mindestens zwei Tierhaltungsbetrieben
- Keine EEG-Förderung für die produzierte Energie

Es werden maximal 5 Standorte in verschiedenen deutschen Agrarregionen, davon mindestens ein Projekt mit der Vergärung von Schweineexkrementen, gefördert.

Förderbereich 2: Umstellung von Nawaro-Biogasanlagen auf Wirtschaftsdüngervergärung

- Konzeptionierung der Neuausrichtung einer Biogasanlage, deren Substrateinsatz bisher größtenteils durch Anbaubiomasse erfolgte
- Investitionen in Maschinen, Geräte und Einrichtungen zur Annahme, Aufbereitung und Einbringung von Wirtschaftsdüngern
- Errichtung von zusätzlich notwendigem Fermentervolumen und Lagerraum für Wirtschaftsdünger, weitere Reststoffe und Gärreste
- Evaluierung und Konzeptionierung von Vermarktungsalternativen außerhalb des EEG

Voraussetzungen:

- ausschließliche Nutzung von Reststoffen, davon mind. 70 Masseprozent Wirtschaftsdünger
- Keine EEG-Förderung für die produzierte Energie

Es werden maximal 5 Biogasanlagen in verschiedenen Agrarregionen Deutschlands gefördert.

Förderbereich 3: Weiterentwicklung und Erprobung innovativer und kostengünstiger Verfahren zur Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

- Erprobung und Validierung von noch nicht marktfähigen Anlagen, Verfahren oder Prototypen zur Gülle-Monovergärung
- Entwicklung und Demonstration von neuen Konzepten und Verfahren zur Co-Vergärung von Wirtschaftsdüngern mit weiteren Reststoffen
- Weiter- und Anpassungsentwicklung sowie Erprobung von technischen Einrichtungen und Anlagen zur Optimierung der Wirtschaftsdüngernutzung in Biogasanlagen

Voraussetzungen

- ausschließliche Nutzung von Reststoffen, davon mind. 70 Masseprozent Wirtschaftsdünger
- Bisher keine großtechnische Anwendung vorhanden

a) Prototypen für kommerzielle Endprodukte, über TRL 7 hinaus – Antragstellung ausschließlich für Wirtschaftsunternehmen

b) Prototypen nur zu Demonstrations- und Auswertungszwecken – Antragstellung ausschließlich für nicht-wirtschaftlich tätige Einrichtungen

Förderbereich 4 Entwicklung, Errichtung und Erprobung von robusten, funktionssicheren und einfach zu betreibenden Kleinst-Biogasanlagen mit einer Leistung < 50 kW_{el} für den Einsatz auf viehhaltenden Betrieben

Voraussetzungen:

- ausschließliche Nutzung von hofeigenen Reststoffen, davon mind. 70 Masseprozent Wirtschaftsdünger
- überwiegende Nutzung der erzeugten Energie im zur Biogasanlage zugehörigen Landwirtschaftsbetrieb bzw. in direkter Nähe
- Keine EEG-Förderung für die produzierte Energie

Förderbereich 5: Entwicklung und Umsetzung von neuen Konzepten zur Mobilisierung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- Entwicklung und Erprobung von Logistiksystemen und speziellen Transportlösungen für ein effizientes Wirtschaftsdüngermanagement, insbesondere für kleinere Wirtschaftsdüngermengen
- Entwicklung und Demonstration von Gülleannahme- und Gärrestabgabesystemen
- Erarbeitung, Validierung und Etablierung von Management- und Anreizsystemen
- Entwicklung und Erprobung einer emissionsvermeidenden und kostengünstigen Lagerung, z.B. Membranbehälter bzw. Membran-Behälternachrüstungen, Betonlagunen oder erdversenkte Lagunen, verschiedene Abdeckungen, wie Schwimmfolie, Schwimmkörper oder Zeltdächer sowie andere Formen einer emissionsarmen Lagerung.

Förderbereich 6: Durchführung von wissenschaftlichen Begleituntersuchungen in Verbindung mit MuD-Vorhaben und von Ergebnistransfer

- ökonomische Begleituntersuchungen (insb. Vergleich zu Standardlösungen)
- ökologische Begleituntersuchungen (insb. Minderung von THG-Emissionen)
- vorhabenbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, inkl. der Akquise von potenziellen Partnern
- Ergebnispräsentation und Wissenstransfer in die Praxis

Die Projektnehmer zur Durchführung der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen müssen über langjährige wissenschaftliche Erfahrung in diesem Gebiet verfügen. Diese ist durch z.B. Publikationen und erfolgreich durchgeführte Forschungsprojekte nachzuweisen. Für den Ergebnistransfer müssen Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorliegen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem befristeten Förderaufruf zur Einreichung von Projektskizzen sollen insbesondere Modell- und Demonstrationsvorhaben gefördert werden, die die angesprochene Thematik voranbringen.

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland sowie wissenschaftliche Einrichtungen sein, wobei für die Förderbereiche 1 und 2 ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen entsprechend Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 förderfähig sind. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen können, dass die zur Durchführung notwendigen Voraussetzungen und einschlägigen Erfahrungen bereits vorhanden sind.

Die Verminderung von Treibhausgasemissionen sollte generell in die Zielstellungen des geplanten MuD-Vorhabens einfließen.

Als Wirtschaftsdünger im Sinne dieses Förderaufrufes gelten alle flüssigen Güllen und Jauchen sowie Fest- und Stallmiste aus der Tierproduktion und Tierhaltung, inkl. Hühnertrockenkot.

Für die Bestimmung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gilt Anhang I (KMU-Definition) der Verordnung (EU) 651/2014.

Die Modell- und Demonstrationsvorhaben müssen zu den üblichen Geschäftszeiten für die Öffentlichkeit - nach Absprache - zugänglich sein.

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung in den Förderbereichen 1 bis 4 ist jeweils die Durchführung von wissenschaftlichen Begleituntersuchungen (Förderbereich 6) für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab Projektbeginn. Entsprechende Förderanträge sind daher als verbundene Anträge vorzunehmen.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis als Zuschuss gewährt.

Förderbereiche 1 und 2:

Förderfähig nach Nr. 2 Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind für die Förderbereiche 1 und 2 durch das Vorhaben verursachte folgende Kosten

- a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte und/oder
- b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze

Investitionen umfassen nach Art. 17 Nr. 3a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Entsprechend Art. 2 Nr. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 umfassen materielle Vermögenswerte Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung und immaterielle Vermögenswerte, Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und höchstens 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

Förderfähig nach Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind für die Förderbereiche 1 und 2 die Kosten für eine einmalige externe Beratungsleistung (z.B. Konzeptionierung von Gemeinschaftsanlagen und Vermarktungsstrategien). Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Förderbereiche 3a) und 4:

Förderfähig nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind für die Förderbereiche 3.a) und 4. durch das Vorhaben verursachte Ausgaben bzw. Kosten für Investitionen in **neue** Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.

Die Beihilfeintensität kann nach Art. 41 Abs. 7 b) i.V.m. Abs. 8 Nr. 6.c) der Verordnung bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und bis zu 40 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen betragen.

Förderbereiche 3b), 5 und 6

Forschungsvorhaben der Förderbereiche 3.b), 5. und 6.) werden auf Basis des **Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“** des BMEL gefördert, auf das ergänzend verwiesen wird. Beihilfefähig sind Ausgaben und Kosten für Personal, für Instrumente und Ausrüstung (soweit und solange diese für das Vorhaben genutzt werden), für Auftragsforschung und Beratung (sofern diese ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden), zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (vgl. hierzu auch Ziffer 4.2.4 des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“)

Die Höhe der Zuwendung darf je Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- b) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- c) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Zuwendungsätze für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden (vgl. hierzu auch Ziffer 4.2.2 des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“).

Nicht gefördert werden

- der Erwerb von Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen und Gesellschaftsanteilen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb;
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt;
- unbare Eigenleistungen des Antragstellers;
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden;
- Kosten, die mit dem Anschluss einer Biogasanlage an das Gasleitungsnetz bei der Einspeisung von Biomethan entstehen;
- Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung verpflichtet;
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Der Förderhöchstbetrag beträgt je Vorhaben 1 Million Euro, wobei die wissenschaftliche Begleitung (Förderbereich 6) zu Vorhaben der Förderbereiche 1 bis 4 in diesen Förderhöchstbetrag nicht eingeschlossen ist.

Allgemeine Informationen

Das BMEL gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieses Förderaufrufes und insbesondere nach Maßgabe des Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sowie des Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe (FPNR). Es sind nur Vorhaben förderfähig, die einen Beitrag zu den förderpolitischen Zielen dieser Grundlagen leisten. Das FPNR ist zuwendungsrechtliche Grundlage der Förderung.

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist die beihilferechtliche Grundlage der Förderung.

Mit dem befristeten Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen sollen innovative Vorhaben identifiziert werden, die die o.g. Thematik voranbringen.

Verbundvorhaben mit Federführung oder maßgeblicher Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden bei gleicher Qualität gegenüber Vorhaben mit nur geringer Beteiligung von Unternehmen bevorzugt.

Details zum Ablauf des Antragsverfahrens sowie weitere Informationen sind über den [„Leitfaden für das Einreichen von Skizzen und Anträgen“](#) sowie den Projektträger FNR (Bearbeiter: Detlef Riesel; E-Mail: d.riesel@fnr.de; Tel.: +49 3843 6930-212) erhältlich.

Mit der Projektskizze ist die Zustimmung zur Begutachtung zu erklären und hierzu das entsprechende „Formblatt Begutachtung von Projektskizzen“ aus dem [Formularschrank des BMEL \(im Bereich „Allgemeine Vordrucke“\)](#) auszufüllen.

Eine erste Kontaktaufnahme mit der FNR vor Einreichung einer Projektskizze ist zu empfehlen.

Projektvorschläge können **bis zum Montag, dem 31. Januar 2022** (Datum der Einreichung bei easy-Online) bei der FNR als Projektskizze eingereicht werden. Zur Erstellung von Projektskizzen steht die internetbasierte Plattform [easy-online](#) zur Verfügung. Über folgenden Link erreichen Sie das Modul zur Einreichung der Skizze direkt:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FNR-FPNR&b=FNR057&t=SKI>

Die Begutachtung und Bewertung erfolgt nach dem Einsendeschluss. Mittel für eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen nur begrenzt zur Verfügung, es gilt der Haushaltsvorbehalt.